

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

| | | |
|----------------|--------------|----------------------|
| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
| Kreistag | 13.11.2009 | Entscheidung |

| | |
|---------------------------------|---|
| Tagesordnungs- Punkt | Entsendung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln |
|---------------------------------|---|

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Dauer der Wahlperiode 2009 entsandt:

| <u>Mitglied</u> | <u>Stellvertretendes Mitglied</u> |
|--------------------------|------------------------------------|
| 1. Landrat Frithjof Kühn | 1. Kreisdirektorin Annerose Heinze |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5. | 5. |
| 6. | 6. |
| 7. | 7. |
| 8. | 8. |
| 9. | 9. |
| 10 | 10. |
| 11. | 11. |
| 12. | 12. |

Vorbemerkungen:

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsendet jeder Kreis 12 Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326) werden, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 15 Abs. 3 GkG ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Regelung entspricht den v. g. Bestimmungen des § 6 der Zweckverbandssatzung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Ausschlussgründe nach § 7 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

- 1.) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - a.) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b.) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- 2.) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- 3.) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

Gehören einem Zweckverband als kommunale Körperschaften nur Kreise oder nur Kreise und Landschaftsverbände an, so finden nach § 8 Abs. 3 GkG die Vorschriften der Kreisordnung, gehören ihm als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, sinngemäß Anwendung. Insoweit richtet sich das Verfahren zur Bestellung der Vertreter nach § 35 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 35 Abs. 4 KrO NRW das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Des Weiteren besagt § 35 Abs. 3 KrO NRW: Haben sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

Derzeitige Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln sind:

| <u>Mitglied</u> | <u>Stellvertretendes Mitglied</u> |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Landrat Frithjof Kühn | 1. Kreisdirektorin Annerose Heinze |
| 2. Abg. Willi Dalmus | 2. Abg. Sigrid Leitterstorf |
| 3. Abg. Brigitte Donie | 3. Abg. Michael Donix |
| 4. Abg. Karl Schmitz | 4. Abg. Oliver Krauß |
| 5. Abg. Rolf Bausch | 5. Abg. Heidi Rahmel |
| 6. Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann | 6. Abg. Kurt Stremlau |
| 7. Abg. Frank Zähren | 7. Abg. Hildegard Helmes |
| 8. Abg. Harald Eichner | 8. Abg. Elke Witte |
| 9. Abg. Dietmar Tandler | 9. Abg. Immo Hauser |
| 10. Abg. Veronika Herchenbach-Herweg | 10. Abg. Jürgen Schulz |
| 11. Abg. Hans-Werner Müller | 11. Abg. Claudia Owczarczak |
| 12. Abg. Hans-Joachim Pagels | 12. Abg. Klaus-Peter Smielick |

(Landrat)